

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 15

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 15

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. September 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern und des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Änderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939; des Ministers des Innern: über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Verordnung

(vom 12. August 1940)

zur Änderung der Verordnung über die Wertzuwachssteuer vom 24. Juni 1939.

Auf Grund des § 25 des Einführungs-gesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 961) sowie des § 6 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel II der Verordnung vom 24. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) über die Wertzuwachssteuer erhält folgenden Zusatz:

„Kreisangehörige Gemeinden, in denen die allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wurde, erheben diese Steuer bis zur Einführung der allgemeinen Wertzuwachssteuer durch den Landkreis weiter. Die Einnahmen dieser Gemeinden aus der allgemeinen Wertzuwachssteuer für die Zeit nach dem 31. März 1939 fließen dem Landkreis zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. August 1940.

Der Minister des Innern In Vertretung Müller-Trefzer	Der Finanz- und Wirtschaftsminister In Vertretung Mü h e
---	---

Verordnung

(vom 2. September 1940)

über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 438) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1012) wird verordnet:

Anerkennungsbehörde ist der Minister des Innern.

Gegen die Entscheidung der Anerkennungsbehörde ist nur die Rechtsbeschwerde an das Reichsverwaltungsgericht (Reichswirtschaftsgericht) zulässig.

Karlsruhe den 2. September 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzer

Verordnung

über die Errichtung von ...

...

...

Bestimmung

...

...

...

Bestimmung

...

...

...